

36. 1. Steht der Ehescheidungsklage des Ehegatten, gegen den der andere Ehegatte die Ehescheidungsklage schon vorher erhoben hat, nach österreichischem Recht die Einrede der Streitanhängigkeit entgegen?

2. Kann der auf Ehescheidung verklagte Ehegatte selbst noch bei einem anderen Gericht die Ehescheidungsklage erheben?

Österr. ZPO. § 233. ZPO. § 616. Ehegesetz § 60 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 4. Mai 1939 i. S. Ehefrau S. (M.)
w. Ehemann S. (Bekl.). IV B 17/39.

I. Landgericht Klagenfurt.

II. Oberlandesgericht Graz.

Den Sachverhalt ergeben die

Gründe:

Der Beklagte hatte gegen die Klägerin Klage auf Ehescheidung aus ihrem Verschulden nach deutschem Recht beim Landgericht in Berlin erhoben. Die Klägerin erhob darauf die Klage auf Scheidung der Ehe von Tisch und Bett nach § 115 österr. ABGB. aus dem Verschulden des Mannes und auf Leistung des Unterhalts in Klagenfurt. Nach Inkrafttreten des neuen Eherechts änderte sie ihr Begehren auf Scheidung der Ehe dem Bande nach im Sinne des § 46 EheG. aus dem Verschulden des Mannes und auf Unterhaltsleistung ab. Das Landgericht in Klagenfurt verwarf mit Beschluß die vom Manne vorgebrachte Einrede der Streitanhängigkeit. Das Rekursgericht nahm Streitanhängigkeit für das Scheidungsbegehren an und wies in diesem Umfange die Klage ab. Dagegen richtet sich der Revisionsrekurs der klagenden Frau, der erfolglos blieb.

Streitanhängigkeit kann allerdings wegen der Scheidungsklage des Mannes nicht angenommen werden. Für die Streitanhängigkeit ist erforderlich, daß die Streitsache in beiden Rechtsstreiten die nämliche ist. Die Klage des Mannes auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden der Frau hat ein anderes Ziel und stützt sich auf einen wesentlich anderen Sachverhalt als die Klage der Frau gegen den Mann auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden des Mannes.

Die Rechtslage einer Streitabhängigkeit fehlt für die spätere Klage der Frau; denn das Urteil im ersten Scheidungsstreit hätte keine Rechtskraftwirkung auf den zweiten Rechtsstreit. Würde das Klagebegehren des Mannes abgewiesen, so stände der Klage der Frau auf Scheidung die Rechtskraft des Urteils nicht entgegen; ihr Anspruch auf Scheidung der Ehe bliebe unberührt. Die Streitabhängigkeit als eine notwendige Folge der späteren Rechtskraftwirkung ist ebenso abzugrenzen wie die Rechtskraft. Eine dem § 616 ZPO. entsprechende Vorschrift besteht im österreichischen Prozeßrecht nicht.

Die Begehren in beiden Rechtsstreiten stehen aber in einem sachlichen Zusammenhange. Die rechtsgestaltende Wirkung des Scheidungserkenntnisses in einem Rechtsstreite schafft eine Rechtslage, die ein weiteres Scheidungsbegehren gegenstandslos macht. Eine einmal geschiedene Ehe kann nicht mehr geschieden werden; das Begehren ihrer Scheidung muß ins Leere gehen. Über die Schuldfrage kann das Gericht aber nach § 60 Abs. 1 EheG. nur im Scheidungserkenntnis selbst entscheiden. Dieser Zusammenhang drängt dazu, den Scheidungsanspruch der beklagten Partei so anhängig zu machen, daß das Verfahren darüber mit dem über den Scheidungsanspruch des Klägers eingeleiteten Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Urteilschöpfung verbunden werden kann. Daher kennt das Gesetz als Form der Geltendmachung des Scheidungsanspruchs der beklagten Partei nur die Widerklage oder den Antrag dieser Partei, die Mitschuld des Klägers auszusprechen (§ 60 EheG.). Jede andere Form der Geltendmachung des Scheidungsanspruchs der beklagten Partei könnte zu einem Verluste des Anspruchs führen, da das andere mit der Sache beschäftigte Gericht nach dem Scheidungserkenntnis des ersten Gerichts zu der Verschuldensfrage losgelöst von der Frage nach der Scheidung nicht mehr Stellung nehmen kann. Ein anderer Klageweg als der der Widerklage steht daher für diesen Scheidungsanspruch nicht mehr offen, sobald eine Scheidungsklage anhängig ist.